Jurakompakt

BGB AT kompakt

Bearbeitet von
Prof. Dr. Helmut Köhler

5. Auflage 2017. Buch. XVI, 162 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 71239 5
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm
Gewicht: 186 g

Recht > Zivilrecht > BGB Allgemeiner Teil

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 1. Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre

A. Grundsatz der Privatautonomie

Das Bürgerliche Recht baut auf dem Grundsatz der **Privatautonomie** auf. Es ist dies die von der Rechtsordnung dem Einzelnen eingeräumte Möglichkeit, seine Lebensverhältnisse in **Selbstbestimmung** zu gestalten. Ausprägungen der Privatautonomie sind die Vertragsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, die Testierfreiheit und die Eigentumsfreiheit. In der Rechtsgeschäftslehre steht die Vertragsfreiheit im Vordergrund. **1**

Die **Vertragsfreiheit** bedeutet, dass der Einzelne frei entscheiden darf, ob und mit wem er einen Vertrag schließt (**Abschlussfreiheit**) und welchen Inhalt (**Inhaltsfreiheit**) und welche Form (**Formfreiheit**) der Vertrag haben soll. **2**

Die Vertragsfreiheit wird aber nicht uneingeschränkt gewährt. So wird die **Abschlussfreiheit** zum Schutz des Handelnden eingeschränkt durch die Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) und die Willensmängel (§§ 116 ff.). Zum Schutz Dritter wird sie eingeschränkt, wenn diese auf einen Vertragsschluss angewiesen sind. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht dann eine Verpflichtung zum Vertragsschluss (**Kontrahierungszwang**).

Die **Inhaltsfreiheit** wird insbesondere durch Vorschriften zum Schutze der Interessen der Allgemeinheit oder des Vertragspartners eingeschränkt.

Die **Formfreiheit** wird durch gesetzliche Formvorschriften (z.B. §§ 311b, 766) eingeschränkt.

B. Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre

Herzstück des Allgemeinen Teils des BGB ist die Rechtsgeschäftslehre (§§ 104–185). Die wesentlichen Grundbegriffe der Rechtsgeschäftslehre sind das **Rechtsgeschäft**, die **Willenserklärung** und der **Vertrag**. **3**

Das **Rechtsgeschäft** besteht aus mindestens einer Willenserklärung und ist auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtet.

Die **Willenserklärung** ist eine Willensäußerung einer Person, die auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtet ist.

Der **Vertrag** ist ein Rechtsgeschäft, das aus mindestens zwei übereinstimmenden Willenserklärungen (Angebot und Annahme) besteht.

Von den Rechtsgeschäften abzugrenzen sind die geschäftsähnliche Handlung und der Realakt:

4 Eine **geschäftsähnliche Handlung** ist eine Erklärung, die kraft Gesetzes eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführt.

Im Unterschied zum Rechtsgeschäft tritt bei den **geschäftsähnlichen Handlungen** die Rechtsfolge kraft Gesetzes ein, ohne dass ein entsprechender Rechtsfolgewille erklärt sein muss. Die Vorschriften über Rechtsgeschäfte (§§ 104–185) sind entsprechend anwendbar, soweit dies die Interessenlage zulässt. Dies gilt jedenfalls, wenn die geschäftsähnliche Handlung in einer Willensäußerung besteht. Beispiele: Mahnung (§ 286); Fristsetzung (§§ 281 I, 323 I); Mitteilungen (§§ 149, 171); Aufforderungen (§§ 108 II, 177 II).

5 Ein **Realakt** ist eine auf einen tatsächlichen Erfolg gerichtete Willensbetätigung, die kraft Gesetzes eine bestimmte Rechtsfolge herbeiführt.

Im Unterschied zur geschäftsähnlichen Handlung fehlt es beim Realakt sogar an einer Erklärung. Die Vorschriften über Rechtsgeschäfte sind auf sie grundsätzlich **nicht** entsprechend anwendbar. Beispiele: Verarbeitung (§ 950); Fund (§ 965). Zu beachten ist, dass ein Realakt auch Bestandteil eines Rechtsgeschäfts sein kann. Beispiel: Übereignung (§ 929 S. 1), die aus der Einigung (zwei Willenserklärungen) und der Übergabe (Realakt) besteht.

C. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

I. Unterschiede

6 Das Verpflichtungsgeschäft begründet eine **Verpflichtung** zu einer Leistung. Beispiele: Kaufvertrag (§ 433); Leihvertrag (§ 598). Die **Erfüllung** dieser Verpflichtung kann durch Rechtsgeschäft (z.B. Übereignung der Sache beim Kaufvertrag) oder durch rein tatsächliche

Handlungen (z.B. Übergabe der Sache beim Leihvertrag) erfolgen. Die Erfüllung durch Rechtsgeschäft stellt regelmäßig eine **Verfügung** dar.

Die **Verfügung** ist ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf ein bestehendes Recht einwirkt, sei es durch Übertragung, Aufhebung, Inhaltsänderung oder Belastung. **7**

So ist beispielsweise die Übereignung der Sache eine Verfügung, weil sie in der Übertragung eines Rechts, nämlich des Eigentums an der Sache, auf einen anderen besteht.

Bei **Verpflichtungsgeschäften** besteht grundsätzlich Inhaltsfreiheit. Der Inhalt von **Verfügungsgeschäften** ist dagegen genau festgelegt (Typenzwang).

Beispiel: Die Übereignung einer beweglichen Sache kann nur in den Gestaltungsformen der §§ 929–931 erfolgen.

Für Verfügungen gilt zudem das **Spezialitätsprinzip**. Das bedeutet, **8**
dass zwar mehrere Gegenstände Inhalt eines einzigen Verpflichtungsgeschäfts sein können, aber über jeden einzelnen Gegenstand eine Verfügung getroffen werden muss.

Beispiel: In ein und demselben Kaufvertrag kann die Übereignung mehrerer Sachen vereinbart sein. Jedoch ist zur Erfüllung des Vertrags die Übereignung jeder einzelnen Sache erforderlich (so viele Sachen, so viele Übereignungen).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Für das Verhältnis von Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kauf) und dem **9**
dazugehörigen Verfügungsgeschäft (z.B. Übereignung der Kaufsache) gelten das **Trennungsprinzip** und das **Abstraktionsprinzip**. Damit ist gemeint, dass beide Geschäfte rechtlich zu trennen und auch in ihrer rechtlichen Wirksamkeit voneinander unabhängig sind.

D. Verbraucherverträge

Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher **10**
werden **Verbraucherverträge** genannt (§ 310 III). Für sie gelten besondere Regelungen zum Schutz des Verbrauchers (§§ 312 ff.). Beispiele: Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (§ 312b); Fernabsatzverträge (§ 312c); Verbrauchsgüterkäufe (§ 474). Für die Anwendung dieser Vorschriften kommt es also darauf an, ob eine Vertragspartei Unternehmer und die andere Verbraucher ist.

I. „Verbraucher“

11 Nach § 13 ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Ob jemand als Verbraucher anzusehen ist, ist **objektiv** zu bestimmen und hängt von der **Zweckbestimmung** des jeweiligen Geschäfts ab. „Verbraucher“ kann also auch ein Gewerbetreibender oder Freiberufler sein, sofern er das Geschäft für seine privaten Zwecke tätigt.

II. „Unternehmer“

12 Nach § 14 I ist Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. – Der Begriff ist weiter als der des Kaufmanns (§ 1 HGB) und erfasst insbesondere auch Kleingewerbetreibende, Freiberufler, Landwirte und freischaffende Künstler. Auch der **Existenzgründer** ist Unternehmer, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 512 ergibt.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Testfragen zum 1. Kapitel

Die Antworten finden Sie ab S. 145.

13

1. Was versteht man unter Privatautonomie? Welche Bedeutung hat sie für den Abschluss von Verträgen?
2. Wie unterscheiden sich Rechtsgeschäft, Willenserklärung und Vertrag?
3. Was ist eine geschäftsähnliche Handlung? Ist die Einwilligung des Patienten in eine Operation eine Willenserklärung oder eine geschäftsähnliche Handlung?
4. Was versteht man im Bürgerlichen Recht unter einer Verfügung? Sind die Eigentumsaufgabe (§ 959), die Aneignung (§ 958) und das Testament (§ 1937) ebenfalls Verfügungen?
5. Was versteht man unter dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip?
6. Was versteht man unter einem Verbrauchervertrag? Ist ein Arzt, der einen Arztkittel kauft, Verbraucher oder Unternehmer?

Kapitel 2. Willenserklärung

A. Begriff und Arten der Willenserklärung

I. Begriff der Willenserklärung

Eine **Willenserklärung** ist die Willensäußerung einer Person, die auf den Eintritt einer Rechtsfolge gerichtet ist. **14**

Die vollständige Willenserklärung setzt sich aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand zusammen.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand einer Willenserklärung ist erfüllt, wenn ein objektiver Beobachter das Verhalten einer Person als **Kundgabe** eines Rechtsfolgewillens (oder Rechtsbindungswillens) auffasst oder auffassen muss. **15**

Davon zu unterscheiden ist die bloße **Gefälligkeitszusage**, der kein Rechtsbindungswille zu entnehmen ist. Die Abgrenzung ist im Wege der Auslegung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§§ 133, 157) vorzunehmen. **16**

Auf einen Rechtsbindungswillen ist insbesondere dann zu schließen, wenn erkennbar ist, dass für den **Empfänger** der Zusage wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Zusage verlässt oder wenn der **Zusagende** an der Angelegenheit ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

Beispiel: Zusage an einen Arbeitskollegen, ihn mit dem Auto nach Hause zu fahren. Diese Zusage kann je nach den Umständen rechtlich verbindlich sein, muss es aber nicht.

Im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen wird nur nach den Regeln des Deliktsrechts (§§ 823 ff.) und nicht des Vertragsrechts gehaftet. Doch sind die für vergleichbare Situationen bestehenden vertraglichen Haftungsmilderungen analog anzuwenden. Denn Haftungsmilderungen, die in Vertragsverhältnissen gelten, müssen erst recht bei Gefälligkeitsverhältnissen eingreifen.

2. Subjektiver Tatbestand

17 Beim subjektiven Tatbestand unterscheidet man herkömmlich drei Willensschichten: den Handlungswillen, das Erklärungsbewusstsein und den Geschäftswillen. Allerdings ist nur das Vorliegen eines Handlungswillens Voraussetzung für das Vorliegen einer Willenserklärung.

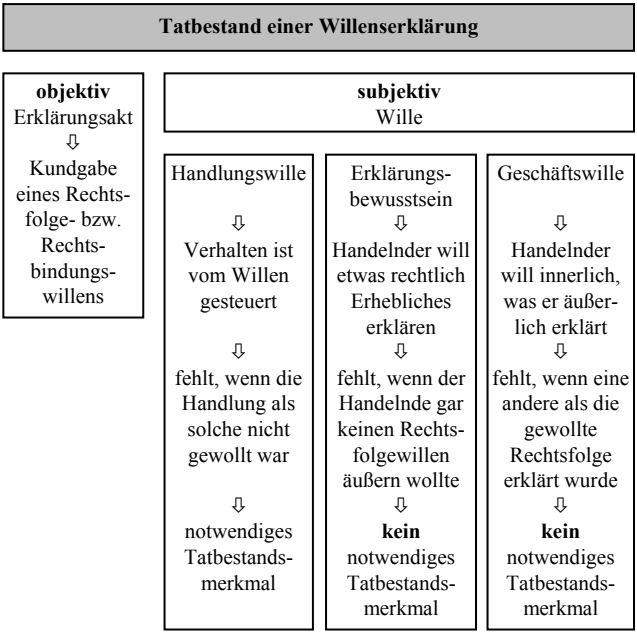

Schaubild 1: *Tatbestand einer Willenserklärung*

II. Arten der Willenserklärung

1. Überblick

18 Der Wille kann **ausdrücklich** (schriftlich, mündlich) oder durch schlüssiges (**konkludentes**) Verhalten erklärt werden.

Beispiele: A erklärt gegenüber B: „Ich möchte dieses Buch kaufen" = ausdrückliche Willenserklärung; A tankt Benzin = konkludente Willenserklärung.

Grundsätzlich steht, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, die konkludente Erklärung der ausdrücklichen gleich. Unerheblich ist, wie die Erklärung zustande kommt und welches Medium für die Erklärung benutzt wird. Daher sind auch die mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen hergestellte (**„automatisierte"**) Erklärung und die mittels des Internet (**„online"**) übermittelte Erklärung echte Willenserklärungen. Des Weiteren kann im bloßen **Schweigen** unter bestimmten Voraussetzungen eine Willenserklärung erblickt werden (Rn. 20, 118). Ferner ist zu unterscheiden zwischen **empfangsbedürftigen** und **nicht empfangsbedürftigen** Willenserklärungen (Rn. 21). **19**

2. Schweigen als Willenserklärung

Das bloße Schweigen hat an sich keinen Erklärungswert. Jedoch kann sich aus den Umständen ergeben, dass ein bestimmter Wille durch Schweigen erklärt wird (**Schweigen als Erklärungshandlung**). **20**

Beispiel: Anwalt A und Buchhändler B haben vereinbart, dass Schweigen auf ein Buchangebot des B als Zustimmung gelten soll.

In bestimmten Fällen **gilt** kraft spezieller gesetzlicher Anordnung Schweigen als Willenserklärung (**Schweigen mit Erklärungswirkung**).

Beispiele: Nach § 108 II 2 gilt Schweigen als Ablehnung, nach § 516 II 2 als Zustimmung. Diese Regelungen dienen der Rechtssicherheit und der Leichtigkeit des geschäftlichen Verkehrs. Ob der Betroffene diese Rechtsfolgen gewollt hat oder nicht, ist unerheblich.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Schweigen kann ausnahmsweise auch dann als Zustimmung gelten, wenn der Schweigende nach Treu und Glauben seinen abweichenden Willen hätte äußern können und müssen. Für den *kaufmännischen Geschäftsverkehr* enthält § 362 HGB eine entsprechende Regelung. Mittlerweile gewohnheitsrechtlich anerkannt ist, dass das Schweigen auf ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** unter bestimmten Voraussetzungen als Zustimmung gilt (dazu näher unten Rn. 118).

3. Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Erklärungen

Empfangsbedürftige Erklärungen sind Erklärungen, die „einem anderen gegenüber abzugeben sind" (§ 130 I 1). Das sind die allermeisten im Gesetz geregelten Willenserklärungen, wie z.B. Vertragsangebot und -annahme, Anfechtung, Kündigung, Widerruf. **21**

Nicht empfangsbedürftige Erklärungen sind z.B. das Testament (§ 2247) und die Auslobung (§ 657). Die Unterscheidung ist bedeutsam für das Wirksamwerden der Erklärung (Rn. 22 ff.).

B. Wirksamwerden der Willenserklärung

22 Als Grundsatz gilt: Empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit Abgabe *und* Zugang der Erklärung wirksam, nichtempfangsbedürftige bereits mit Abgabe der Erklärung.

I. Abgabe der Willenserklärung

23 Die Abgabe der Willenserklärung ist die erkennbar als endgültig gewollte Äußerung der Erklärung.

Eine **nicht empfangsbedürftige** Willenserklärung ist **abgegeben** (und damit bereits wirksam), wenn der Erklärende seinen Willen erkennbar endgültig geäußert hat.

Eine **empfangsbedürftige** Willenserklärung ist **abgegeben** (damit aber noch nicht wirksam), wenn der Erklärende seinen Willen in Richtung auf den Empfänger erkennbar endgültig geäußert hat.

Bei **Anwesenheit** des Empfängers ist eine verkörperte Erklärung abgegeben, wenn sie dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird. Dass er sie in Besitz nimmt, ist nicht erforderlich. Bei (fern-) mündlichen Erklärungen ist die Abgabe erfolgt, wenn sie so geäußert wird, dass der Empfänger objektiv in der Lage ist, sie zu vernehmen.

Bei **Abwesenheit** des Empfängers ist eine Erklärung abgegeben, wenn sie mit dem Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangt.

Beispiel: Einwurf eines Briefs in den Postkasten; Absenden eines Fax.

24 Umstritten ist, ob eine Willenserklärung auch dann abgegeben ist, wenn sie **versehentlich**, also ohne Wissen und Wollen des Erklärenden, in den Verkehr gebracht wurde **(„abhandengekommene" Willenserklärung)**.

Beispiel: Einwurf einer vom Ehemann ausgefüllten Bestellkarte in den Postkasten durch die Ehefrau in der irrigen Meinung, die Bestellkarte solle abgeschickt werden.

Nach h.M. ist die Erklärung nicht abgegeben und kann damit auch nicht wirksam werden. Nach der Mindermeinung ist dagegen die Willenserklärung zwar wirksam, aber anfechtbar (§ 119 I analog), da der Fall vergleichbar mit dem Fehlen des Erklärungsbewusstseins sei. Im Ergebnis wollen aber beide Meinungen den gutgläubigen Empfänger der Erklärung durch Zuerkennung eines Anspruchs auf Ersatz des Vertrauensschadens schützen. Die h.M. kommt zu diesem Ergebnis